

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VII, Nummer 27, am 21.01.1999, im Studienjahr 1998/99.

27. Statuten des fakultätsübergreifenden Universitätslehrgangs "Europäische Studien"

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit GZ. 68.309/206-I/D/2(I/B/5A)/98 vom 17. Dezember 1998 den Universitätslehrgang "Europäische Studien" in der nachfolgenden Fassung nicht untersagt:

Statuten des fakultätsübergreifenden Universitätslehrgangs "Europäische Studien"

§ 1 Ziel

Das Ziel des Lehrganges besteht in einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet der Europäischen Integration. Die Idee, an der Universität Wien einen postgradualen Lehrgang Europäistik zu etablieren, ist von der Überlegung getragen, daß der Standort Wien aufgrund seiner geopolitischen Lage eine wichtige Brückenfunktion im Hinblick auf die Ost-West-Integration erfüllt. Im Unterschied zu bereits bestehenden Europastudien an anderen Universitäten, wo sich die Europaausbildung auf Fragen des europäischen Institutionsgefüges, der ökonomischen und juristischen Handlungsfähigkeit und die Förderung der sprachlichen Qualifikationen beschränkt, wird in Wien eine breitgefäßte fächerübergreifende und kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive realisiert werden. Es wird der Zusammenhang zwischen geistes-, sozial-, wirtschafts-, rechtswissenschaftlichen und ökologischen Faktoren der Integration hergestellt und die konfliktorientierten Schnittstellen dieser Entwicklung thematisiert werden. Auf diese Weise wird nicht nur auf die vordergründige Realisierung der wirtschaftlichen und politischen Einheit in Europa Bedacht genommen sondern auch dem mentalen Paradigmenwechsel Rechnung getragen werden, in dem sich die Entwicklung zu einem supranationalen europäischen Denken vollzieht. Grundlegend für diese Konzeption ist auch, daß mit der Erweiterung der Europäischen Union die Problematik der Europäischen Integration und der Ost-Erweiterung eine neue Dimension gewinnt: Die rasante Auflösung selbstreferentieller Systeme in der Ökonomie, in den Medien und Technologien sowie die Vermischung einer postnationalen Ökonomie mit einer renationalisierten Politik gehen mit neuen sozio-kulturellen Formationen und mit Konfliktpotentialen einher, die sich dem herkömmlichen in nationalkulturellen Deutungshorizonten verhafteten Verständnis entziehen. Angesichts der Komplexität dieser Phänomene erscheint die Entwicklung interdisziplinärer Studiengänge und die Entwicklung eines europäischen Lehrangebotes, insbesondere auf postgradualer Ebene, dringend gefordert.

§ 2 Prinzipien

Die Prinzipien des Lehrganges sind: Interdisziplinarität, internationale Vernetzung, Aktualitätsbezug, partizipatorisches Lernen und Teamarbeit der Studierenden. In das interdisziplinäre Curriculum bringen sich folgende Wissenschaftsdisziplinen ein: Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Sprach- und Kulturwissenschaft.

§ 3 Dauer und Gliederung

- o Der Lehrgang dauert vier Semester mit insgesamt 1248 Unterrichtseinheiten (UE). Das erste bis dritte Semester umfaßt je 312 UE - das entspricht etwa 21 Semesterstunden, das Semester gerechnet mit durchschnittlich 15 Wochen - das vierte Semester umfaßt 52 UE und einen Praxisblock mit 260 UE. Für die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs ist nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr die Verleihung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies (European Studies)", abgekürzt "MAS", vorgesehen.
- o Der Aufbau der ersten drei Semester sieht einheitlich Basis- und Erweiterungsmodule vor, die von den Fachdisziplinen oder interdisziplinär im Gesamtausmaß von je 222 UE (= ca. 15 Semesterstunden) gestaltet werden.
- o Dazu kommt ein Sprachenmodul (Englisch, Französisch, osteuropäische Sprache - dazu alternativ Deutsch als Fremdsprache/DAF) mit 6 Semesterstunden pro Semester (= 90 UE).
- o Das vierte Semester sieht ein Fachseminar (2 Semesterstunden = 26 UE), ein interdisziplinäres Seminar (2 Semesterstunden = 26 UE), einen Praxisblock (im Ausmaß von 260 UE) und die Abfassung einer Master's Thesis vor.

Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Im Februar sind ein- bis zweiwöchige Semesterferien vorzusehen. In den ersten drei Semestern sind jeweils Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Basismodul, dem Erweiterungsmodul und dem Sprachenblock zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sind Pflichtlehrveranstaltungen.

Aus den Erweiterungsmodulen sind nach eigener Wahl im 1. Semester 5, im 2. Semester 6 und im 3. Semester 7 Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Aus dem Sprachenblock sind Englisch, Französisch, eine osteuropäische Sprache (nach Wahl) oder dazu alternativ Deutsch als Fremdsprache/DAF zu absolvieren. Der Sprachenblock besteht aus einem Modul aus Englisch, Französisch und einer osteuropäischen Sprache (Tschechisch, Polnisch, Slowenisch oder Ungarisch) - dazu alternativ: Deutsch als Fremdsprache/DAF. Der Sprachenblock soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Basis- und Erweiterungsmodule (durch Textlektüre, Internetrecherche u.dergl.) begleiten.

Im vierten Semester ist ein Praktikum zu absolvieren und eine Master's Thesis zu verfassen.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

(a) Absolventen eines inländischen Hochschulstudiums, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist

(b) Absolventen eines gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist

Die Bewerber haben über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, ausländische Bewerber darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen. Bei dem Lehrgang handelt es sich um ein "Aufbaustudium" i.S.v. § 23 Abs. 3 Z.1 UniStG.

§ 7 Praktikum

Im 4. Semester ist ein Praktikum (in Institutionen der EU, internationalen oder nationalen

Institutionen, Feldforschung zu Minderheiten- und Kulturkontaktfragen u.a.) im Ausmaß von 2 Wochen Dauer zu absolvieren, wobei die konkreten Aufgaben mit dem/der Betreuer/in der Master's Thesis abzusprechen sind. Über das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen.

§ 8 Prüfungen

Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen festzulegen (mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit, Prüfungsimmanenz). Bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen sind in den Prüfungspaß des/r Studierenden einzutragen.

§ 9 Master's Thesis

Im vierten Semester hat der/die Kandidat/in eine Master's Thesis über ein Thema bei einem/einer Betreuer/in nach eigener Wahl zu verfassen. Als BetreuerInnen kommt der Kreis der habilitierten Vortragenden in Betracht. Der/Die Kandidat/in soll in knapper und präziser Form eine gegebene Fragestellung in den wesentlichen Aspekten klar und methodisch korrekt darstellen. In der Regel ist die Arbeit in Deutsch mit fremdsprachigem Resümee abzufassen. In Absprache mit dem/der Betreuer/in kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. Der/Die Betreuer/in verfaßt auch das Gutachten, das 14 Tage vor der Defensio zur Einsicht aufliegen muß. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Master's Thesis, falls keine Einsprüche seitens des Lehrausschusses oder des/der Lehrgangleiters/in erfolgen als positiv beurteilt und der/Kandidat/in kann zur kommissionellen Prüfung/Defensio antreten.

§ 10 Abschlußprüfung/Defensio

Die Abschlußprüfung umfaßt alle Module, den Sprach- und den Praxisblock, die Master's Thesis sowie eine kommissionelle Prüfung/Defensio über das Gebiet der Master's Thesis. Die positive Beurteilung der Module, des Sprach- und des Praxisblocks sowie der Master's Thesis sind Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung/Defensio über das Gebiet der Master's Thesis. Die kommissionelle Prüfung ist mündlich. Im Rahmen dieser Prüfung trägt der/die Kandidat/in in einem kurzen Statement/Referat die Grundthesen und die wichtigsten Ergebnisse der Master's Thesis vor und muß sie vor dem Prüfungssenat verteidigen. Über das enge Gebiet der Master's Thesis hinausgehende Fragen sind zulässig. Die Defensio ist grundsätzlich öffentlich.

§ 11 Leitung

Die LeiterIn des Universitätslehrganges und zwei StellvertreterInnen werden auf Vorschlag des/r Rektors/in vom akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.

Zu Erfüllung ihrer Aufgaben ist der LeiterIn eine GeschäftsführerIn unterstellt.

Dem Geschäftsführer/der GeschäftsführerIn obliegt insbesondere die finanzielle Gebarung des Lehrganges.

Die GeschäftsführerIn wird vom Lehrausschuß auf Vorschlag des/der Leiters/in bestellt.

§ 12 Aufgaben der Leitung

Der Leitung obliegt die Durchführung des Lehrganges, insbesondere
die Vorbereitung der Auswahl und Aufnahme von Studierenden
der ständige Kontakt zu den Lehrenden und Studierenden
die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl von Praktikumsplätzen
die Vorbereitung des Unterrichtsplans
die Vertretung des Lehrganges nach außen
die Führung von Korrespondenz und Buchhaltung
die Abfassung von Berichten, die jedes Semester dem Lehrausschuß
vorzulegen sind
die Abfassung von Rechnungsabschlüssen und zweijährigen
Finanzierungsplänen
die Durchführung der Evaluierung
die Organisation von Aktivitäten außerhalb des Curriculums

Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Finanzierung des Lehrganges jederzeit sichergestellt ist. Andernfalls ist der Lehrausschuß umgehend zu informieren.

§ 13 Lehrausschuß

Der Lehrausschuß setzt sich aus jeweils zwei habilitierten Vertretern der geisteswissenschaftlichen, der grund- und integrativwissenschaftlichen, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zusammen.

Die Mitglieder des Lehrausschusses werden von den jeweiligen Fakultäten aufgrund von Dreivorschlägen der LeiterIn des Lehrganges für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 14 Aufgaben des Lehrausschusses

Der Lehrausschuß tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die LeiterIn nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten. Die GeschäftsführerIn ist zu den Sitzungen zu laden.

Der Lehrausschuß wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n sowie deren/dessen StellvertreterIn.

Der Lehrausschuß hat folgende Aufgaben:
Beschluß einer Geschäftsordnung des Ausschusses
Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze
Auswahl und Annahme von Studierenden
Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges
Koordination der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals
Entwicklung der Evaluierungsstandards
Annahme der Semesterberichte der Leitung
Approbation der Finanzierungspläne vor deren Weiterleitung an den

Akademischen Senat
Approbation des Rechnungsabschlusses vor dessen Weiterleitung an den
Akademischen Senat
Approbation der Evaluierung des Lehrganges vor deren Weiterleitung an den
Akademischen Senat
Revisionen des Lehrangebots
Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Lehrganges
(§§ 3-8)

Der Lehrausschuß beschickt den Prüfungssenat für die Defensio - bestehend aus dem/der Betreuer/in der Diplomarbeit und (mindestens) zwei weiteren Mitgliedern. Der Präses des jeweiligen Prüfungssenats wird vom/der Lehrgangsleiter/in bestimmt, er soll nicht mit dem/der Betreuer/in identisch sein.

§ 15 Veranstaltungsort

Der Lehrgang findet in den Räumlichkeiten der Universität Wien statt.
Den Studierenden stehen die Bibliothek und die PC-Plätze der Universität Wien sowie deren Fach- und Institutsbibliotheken zur Verfügung.

§ 16 Finanzierung

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt grundsätzlich durch die Einhebung von kostendeckenden Unterrichtsgeldern.
Die LeiterIn hat darüber hinaus nach Möglichkeit weitere finanzielle Mittel aufzutreiben, die insbesondere zur Finanzierung der Lehrtätigkeit von hochqualifizierten WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen aus dem Ausland heranzuziehen sind.
Über die Annahme der von der Leitung ausgearbeiteten und vom Ausschuß bestätigten zweijährigen Finanzierungspläne, insbesondere über die Höhe der Unterrichtsgelder, entscheidet der Akademische Senat.

§ 17 Rechnungsabschluß

Die Leitung legt dem Akademischen Senat jährlich einen Rechnungsabschluß vor.
Die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Lehrganges obliegt zwei vom Akademischen Senat zu bestellenden Rechnungsprüfern.
Durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses werden alle Organe des Lehrganges entlastet.

Der Rektor:
G r e i s e n e g g e r